Bavar.
1343
g

uar. 1343 g

Xerokopieren aus k
rischen Gründen n
Nur im Lesesaal

<36610455250019

<36610455250019

Bayer. Staatsbibliothek

# Instruction

für das

## Gewerbe-Wesen

in den sieben älteren Kreissen des Königreiches.

Mit Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern Allergnädigster Genehmigung.

Aus dem K. Reg. Blatte Nro. 4 vom Jahre 1826 besonders abgedruckt.

Bamberg,
In der Drausnick'schen Buch- und Kunsthandlung
1826.

Bavar. 1343 g

B63

Bayerische
Staatsbibliothek
München

## Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betr.)

**L u d w i g,**

von Gottes Gnaden König von Bayern.

rc. rc.

Wir haben Uns in Folge des Gesetzes vom 11. September l. J., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betreffend, über die zur gleichförmigen und dem Zweck entsprechenden Vollziehung desselben noch erforderlichen administrativen und polizeilichen Anordnungen Vortrag erstatten lassen, und in Beziehung auf diejenigen Artikel des Gesetzes, welche zur Feststellung ihrer Anwendung einer näheren Verfügung bedürfen, auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern, den in nachstehender Instruction enthaltenen Vorschriften Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruction von allen Stellen und Behörden genau beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 28. Dezember 1825.

**L u d w i g.**

Graf von Thürheim.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

# Instruction

zu den

Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs.

---

## Erster Abschnitt.

### Von den Gewerben mit Concession.

### Erster Titel.

### Von der Vorbedingung der Concession.

I. Von dem Fähigkeits-Beweise überhaupt.

§. 1. Die gesetzliche Vorbedingung zur Erlangung einer Concession, nämlich die Befähigung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes, muß von dem Bewerber nachgewiesen werden.

II. Von dem Fähigkeits-Beweise nach Verschiedenheit der Gewerbe insbesondere.

A. Bei den Handwerken.

§. 2. Bei den Handwerken soll — ohne Unterschied, ob die Genossen derselben einen Gewerbsverein bilden oder nicht — der Beweis der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zu deren selbstständiger Ausübung durch Beurkundung

1) der ordentlichen Erlernung des Handwerkes,
2) der gesellenweisen Ausübung im Dienste inländischer oder auswärtiger Gewerbsmeister oder Fabrikanten,

und nebstdem

3) durch eine besondere Fähigkeits-Probe bewirkt werden.

Ueber diese stufenweise Ausbildung in den Handwerken, und über die Fähigkeits-Probe, dann über die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge gegen einander wird festgesetzt:

§. 3. 1) Von der Erlernung eines Handwerkes soll Niemand unter dem Vorwande der Geburt, der Religion, des Standes der Aeltern oder des vorgerückten Alters ausgeschlossen seyn; die Lehre soll jedoch von den sich den Handwerken widmenden Knaben so zeitig angetreten werden, daß sie dieselbe noch vor ihrem Aufrufe zur Militärpflicht vollenden, und wo möglich vorher auch noch einen Theil der Wanderzeit zurücklegen können.

2) Jeder Handwerksmeister und jeder Fabrikant ist zur Annahme von Lehrlingen, ohne Beschränkung in der Zahl berechtiget. — Zwischen Stadt- und Landmeistern findet kein Unterschied statt.

3) Wer einen Lehrling annimmt, ist verbunden, der vorgesetzten Poilzei-Behörde (§. 25. Nr. 5.) davon binnen einer Probezeit von vier bis höchstens sechs Wochen die Anzeige zu machen, und derselben,

a) das Geburts-Zeugniß des Lehrlings,
b) den Schul-Entlaßschein,
c) das Schutzpocken-Impfzeugniß zu übergeben. — Von dieser Anzeige und Vorlage ist die Gültigkeit der Lehre abhängig, es mag dieselbe in dem älterlichen Hause, oder bei einem fremden Meister oder Fabrikanten genommen werden. — Die Nachweise bleiben bis zur Freisagung des Lehrlings, oder bis zu einer in den

Verhältnissen der Lehre sich ergebenden wesentlichen Veränderung, wovon der Lehrmeister der Polizei-Behörde jedesmal sogleich Anzeige zu machen hat, in der Amts-Registratur hinterlegt.

4) Die Bestimmung des Lehrgeldes und sonstiger Lehrbedingungen bleibt der Uebereinkunft der den Lehrvertrag schließenden Theile überlassen.

5) Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Hieraus und aus dem Lehrvertrage ergiebt sich,

a) die Pflicht des Meisters, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterweisen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes, der Religions-Lehre und Feiertagsschule anzuhalten, und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten oder der Gewerbs-Erlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen.

Dagegen hat sich

b) der Lehrling mit Achtung und Gehorsam gegen seinen Meister, mit Anstand gegen dessen Angehörige und mit Sorgfalt in den ihm anvertrauten Dingen zu betragen.

6) Die Freisagung von der Lehre richtet sich nach der Befähigung des Lehrlings, welche er auf Anmelden durch eine unter Aufsicht zu verfertigende Gesellenarbeit zu erproben hat.

Die Freisagung geschieht unter obrigkeitlicher

Mitwirkung; der Lehrbrief wird von der einschlägigen Polizei-Behörde ausgefertigt.

7) Im Auslande kann die Lehre nur mit besonderer Bewilligung der Districts-Polizei-Behörde des Geburtsortes des Lehrlings genommen werden.

§. 4. 1) Nach der Entlassung von der Lehre hat der Geselle seine Wanderschaft anzutreten, zu welchem Ende ihm von der Polizei-Behörde, in deren Bezirke er in der Lehre gestanden, nach vorgängigem Benehmen mit der Districts-Polizei-Behörde des Geburtsortes, das vorgeschriebene Wanderbuch auszufertigen ist.

2) Die Wanderzeit bleibt auf drei Jahre festgesetzt. — Bei der Berechnung derselben kann nur die ausser dem Lehrorte und Bezirke in wirklicher Arbeit bei Handwerksmeistern oder Fabrikanten zurückgelegte Zeit, worüber sich der Geselle durch sein Wanderbuch auszuweisen hat, in Anschlag gebracht werden.

3) Es kann jedem Gesellen, welcher sich zur Wanderschaft in das Ausland meldet, die Erlaubniß bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter unter der Verbindlichkeit halbjähriger Anzeige von seinem jedesmaligen Aufenthaltsorte und rechtzeitiger Rückkehr; — bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Districts-Polizei-Behörde des Geburtsortes, oder auch von jener der Austritts-Station, welche jedoch in diesem Falle der Behörde des Geburtsortes davon sogleich Nachricht zu geben hat, ertheilt werden.

4) Eine gänzliche oder theilweise Dispen-

sation von der Wanderschaft kann nur wegen einer durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen körperlichen Unfähigkeit, und unter diejenigen Verhältnissen, unter welchen aus Rücksichten auf das Familien-Wohl ein Nachlaß an den Militärpflichtigkeits-Jahren nach Art. 94. des Conscriptionsgesetzes vom 29. März 1812 statt finden kann, von der einschlägigen Polizei-Behörde ertheilt werden; vorbehaltlich übrigens der durch ein neues Conscriptionsgesetz statt findenden, und der allenfallsigen ferneren in Conscriptionswesen sich ergebenden Veränderungen. — Eine Reluirung der Wanderjahre in Geld ist unzuläßig.

5) Jeder Fabrikant und Gewerbsmeister, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, dieses der Polizei-Behörde unter Vorlage des Wanderbuches binnen der vorgeschriebenen Frist anzuzeigen, bei dessen Entlassung aber das Geeignete in das Wanderbuch einzutragen.

6) Das Dienstverhältniß zwischen Meistern und Gesellen in Beziehung auf Dauer der Bedingung, Lohn und Beköstigung richtet sich nach der Uebereinkunft der Theile.

Uebrigens ist

a) der Meister oder Dienstherr verbunden, über seine Gesellen oder Gehülfen Aufsicht zu führen, sie zum Besuche des Gottesdienstes und der Feiertags- oder Gewerbsschulen, wo solche bestehen, zu ermahnen, und von unanständigem Betragen nach Kräften abzuhalten.

b) Der Geselle ist verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen und

nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an den abgewürdigten Feiertagen und allen gewöhnlichen Wochentagen die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen, und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen.

Das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt verboten.

c) Beschwerden zwischen Meistern und Gesellen, welche auf das Handwerks-Verhältniß Bezug haben, erledigt die vorgesetzte Polizei-Behörde. Gegen diejenigen Gesellen, welche eigenmächtig aus dem Dienste gehen, oder wegen Verschulden entlassen werden, tritt die verordnete Polizei-Aufsicht und Verfügung ein; auch sollen die über fremde Wandergesellen, über das Fechten der Handwerkspursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizei-Verordnungen strenge gehandhabt werden.

§. 5. 1) Die Fähigkeitsprobe kann nur vor den zur Aufnahme derselben im nachfolgenden §. 61. angeordneten Prüfungs-Commissionen gültig abgelegt werden.

2) Bei neuen Ansäßigmachungen auf Handwerke und handwerksmäßig betriebene Gewerbe, und bei Fortsetzung derselben in Erledigungsfällen muß, soferne nicht ausnahmsweise der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet ist, der Concessionsbewerbung die Fähigkeits-Probe der Zeit nach vorangehen,

und ohne ein darüber von einer Prüfungs-Commission ausgefertigtes Zeugniß darf kein Concessions-Gesuch verhandelt werden.

3) Wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister zu einem andern Handwerke übergehen, oder neben seinen bisherigen noch ein anderes betreiben will, so kann von einer Nachweisung der Lehr- und Gesellen-Jahre, und bei technisch nahe verwandten Gewerben z. B. bei verschiedenen Arten der Weberei, der Ledergerberei, bei den Sattler- und Riemerarbeiten u. a. m. auch von der Fähigkeitsprobe Umgang genommen werden.

Bei dem Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe hingegen findet in Beziehung auf die Fähigkeitsprobe eine Ausnahme von der Bestimmung Nro. 1 und 2 nicht statt.

4) Personen, welche die zur Ausübung eines Gewerbes erforderliche Fähigkeit in Fabriken oder überhaupt ausser dem gewöhnlichen Wege sich eigen zu machen Gelegenheit gehabt haben, und sich hierauf selbstständig ansässig machen wollen, müssen sich der Fähigkeitsprobe oder Prüfung gleich andern Gesellen unterwerfen.

Wie es in dieser Hinsicht mit den Zöglingen der zu errichtenden polytechnischen Schulen gehalten werden solle, darüber werden die näheren Bestimmungen seiner Zeit nachfolgen.

B. Bei den Handels-Gewerben.

§. 6. Für die Individuen, welche sich einem ordentlichen Handels-Gewerbe widmen wollen, wird verfügt:

1) Auf die Vorbereitung zur Ausübung einer Handlung in offenem Laden oder geschlossenem Handels-Gewölbe finden die in den vorausgehenden §§. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

2) Wer nach zurückgelegter Servirzeit die obrigkeitliche Concession zur Etablirung einer neuen oder zur Uebernahme und Fortsetzung einer bestehenden Wechsel- Groß- oder Detail-Handlung nachsuchen will, hat sich vorausgehend einer Prüfung (§. 62.) in der kaufmännischen Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, dann über die in sein Fach einschlägigen besondern Handlungs- oder Waaren-Kenntnisse, bei Material-Handlungen insbesondere über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln zu unterziehen.

Dasselbe gilt auch von dem Uebertritt bereits ansässiger Gewerbsleute zu einem Handelsgewerbe.

3) Von der hier verordneten vorläufigen Prüfung ist befreit:

a. wer obrigkeitlich bestätigte Nachweise vorlegen kann, daß er schon anderwärts im In- oder Auslande einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden sey;

b. jeder bereits ansässige immatrikulirte Kauf- und Handelsmann, welcher mit seinem bisherigen Geschäfte einen andern Handelszweig vereinigen, oder seinen bisherigen Verlag mit einem andern verwandten Verlag verwechseln will.

### C. Bei medicinisch-polizeilichen Gewerben.

§. 7. Bei den medicinisch-polizeilichen Ge-

werben behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Fähigkeits-Nachweises bei den diesfallsigen Bestimmungen der organischen Edikte vom 8. September 1808 Titel I. die Apotheker betreffend, — vom 1. Februar 1810 Titel III. und der Erläuterung vom 8. Februar 1816 die Hufbeschlagschmiede betreffend, und bei der Verordnung vom 25. Jänner 1823 die Chirurgen und Bader betreffend, sein Verbleiben.

D. Bei Gewerben, durch deren Mißbrauch die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

§. 8. Gleichwie guter Leumund überhaupt eine nothwendige Vorbedingung jeder Ansässigmachung nach ausdrücklicher Bestimmung des einschlägigen Gesetzes §. 1. Nr. 2. ist, eben so wird derselbe auch zu jeder Gewerbs-Concession erfordert. — Insbesondere aber bleibt bei Gewerben, deren Ausübung wegen besorglichen Mißbrauchs der Gewerbs-Befugniß zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des Privat-Eigenthums ein wohlbegründetes Vertrauen in die Person des Gewerbs-Inhabers voraussetzt, die persönliche Gewerbskunde jedesmal der höhern Rücksicht auf einen durchaus rechtlichen Charakter und tadellosen Lebenswandel des Bewerbers untergeordnet, und letzterer ist verbunden, im Zweifel auch über den Besitz der erforderlichen moralischen Eigenschaften, als ergänzenden Bestandtheil der Befähigung zu solchen Gewerben, oder nach frühern Vergehen über sittliche Besserung, durch vollgültige Zeugnisse sich zu legitimiren.

## X. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

§. 9. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes in den vorausgehenden §§. 2 — 8 für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind.

Der Pächter eines veräusserlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2 des Gesetzes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes in eignem Namen gleich zu behandeln.

---

## Zweiter Titel.

## Von den Rücksichten auf den Nahrungsstand.

§. 10. Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbs-Befugniß und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seyen, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginnen des Betriebes ausgestatteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Hieraus folgt, daß es

1) bei allen Gewerben, deren Erzeugnisse nicht nothwendig auf örtlichen Absatz beschränkt sind, sondern sich entweder nach ihrer Be-

stimmung oder durch ihre Güte, oder durch Betriebsamkeit des Gewerb-Inhabers einen ausgedehnteren Markt verschaffen können, keiner weitern Nachweisung eines Nahrungsstandes bedürfe; daß insbesondere

2) Bewerber, welche eine Ansäßigmachung nach den Bestimmungen des hierüber eigens erlassenen Gesetzes vom 11. Septem. 1825. §. 2. Nro. 1. und 3. auch ohne Gewerbe begründen, oder die Begünstigung des §. 5. Nr. 1 — 4 desselben Gesetzes ansprechen können, oder wo das nachgesuchte Gewerb zur Ergänzung eines zugleich aus andern Quellen zu schöpfenden Nahrungsstandes beitragen kann, dessen Verleihung nicht zu erschweren sey; wogegen

3) Gewerbe, welche taxirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Verbrauches liefern, gemeine Hausbedürfnisse zum freien Einkaufe feil haben, offene Wirthschaft führen, nur auf den Wohnort beschränkte Dienste leisten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist, nur mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Gewerbsleute gleicher Art und auf den örtlichen Bedarf des Publikums verliehen werden dürfen, ohne daß jedoch die verleihenden Behörden gehindert wären, auch bei scheinbar zureichender Besetzung solcher Gewerbe Veranlassung zur Vermehrung ihrer Anzahl zu nehmen, wenn die bereits bestehenden ihrer Verpflichtung zum Dien-

ste des Publikums nicht befriedigend nachkommen.

4) So wenig bei Bemessung der Hülfsmittel zum ersten Gewerbsbetriebe blos auf Besitz von baarem Gelde gesehen, und die gehörige Rücksicht auf sichern Credit oder zureichende Bürgschaft hintangesetzt, oder bei Bewerbern von anerkanntem Fleiße und Wirthschaftlichkeit der Besitz der erstern Einrichtung als unzureichend zum Betriebs-Anfang erachtet werden darf, so wenig ist doch anderseits bei jenen Gewerben, welchen wie z. B. Fuhrleuten, Schiffern, Gastwirthen u. s. w. Eigenthum zur besondern Obhut in größerem Maaße anvertraut werden muß, der Nachweis eines die Sicherheit des Publikums in billigem Verhältnisse begründenden Besitzthumes außer Acht zu lassen. Uebrigens liegt die Beurtheilung und Ermäßigung der 1 — 4 erwähnten Rücksichten und Verhältnisse, mit Ausschluß jedes Widerspruchsrechts von Seite der Gewerbsgenossen gleicher oder verwandter Art, den zuständigen Behörden von Amtswegen ob.

## Dritter Titel.

## Von den persönlichen, realen und radicirten Gewerben und der Gewerbs-Verpachtung.

§. 11. Die Persönlichkeit und Unveräusserlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen, die gesetzliche Vermuthung streitet; die entgegengesetzte Eigen-

schaft oder die Realität des Gewerbes muß demnach von Demjenigen, der sie für sich in Anspruch nehmen will, nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen und in zweifelhaften Fällen gerichtlich konstatirtwerden.

§. 12. Ueber die Erwerbung und Ausübung radicirter Gewerbe wird festgesetzt:

1) radicirte Gewerbe können jedenfalls nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber davon getrennt erworben werden.

2) Der Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes, welcher, mit Entsagung auf den gestatteten Betrieb durch einen befähigten Werkführer, dasselbe in Person ausüben will, ist zwar daran nicht zu hindern; er kann jedoch in diesem Falle die ausnahmsweise zugestandene Befreiung von der Vorbedingung des Art. 2 des Gesetzes, und von der in Folge der Bestimmung Art. 1. in Absicht auf persönliche Ausübung aller Gewerbe mit Concession unbedingt nothwendigen formellen Nachweisung der Fähigkeit nicht in Anspruch nehmen.

3) Wer die zur Ausübung eines radicirten Gewerbes erforderliche persönliche Fähigkeit nicht selbst besitzt, ist zur Aufstellung eines befähigten Werkführers (§. 9.) gesetzlich verbunden, und kann nöthigen Falls dazu mit Zwang obrigkeitlich angehalten werden.

4) Jeder, dem die Betreibung gewisser Gewerbe durch bestehende Ausnahms-Gesetze gänzlich untersagt ist, bleibt von der Er-

werbung derselben auch dann, wenn sie in radicirter Eigenschaft bestehen, sowohl zum Besitz in eigenem Namen oder zum Wiederverkauf, als auch zum Betrieb durch Werkführer ausgeschlossen.

Endlich kann

c) die Art. 4. Nr. 4. des Gesetzes ausgesprochene Befreiung von der Vorbedingung des Art. 2. nur von der persönlichen Gewerbskunde verstanden, niemals aber auf die andern gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung, namentlich auf das Erforderniß eines guten Leumundes (§. 8.) ausgedehnt werden.

§. 13. Als große und kostbare Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, deren rechtmäßigen Erwerbern unter der Vorbedingung des Art. 2. des Gesetzes die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf, sollen die zu einem bestimmten productiven Gewerbsbetrieb eigens hergerichteten und nur dazu verwendbaren Grundstücke, Häuser oder Gebäude, kostspielige Gewerbs-Apparate und Maschienen, — nicht aber bloße Waarenlager und Vorräthe, welche auch ohne die Concession ihren bestimmten Preis und Werth haben, angesehen und behandelt werden.

§. 14. Eine Gewerbsverpachtung ist nur bei gesetzlich als veräusserlich anerkannten, sohin nur bei realen und radicirten Gewerben zuläßig. Bei persönlichen Gewerben findet weder eine Abtretung derselben zu Gunsten eines andern wenn auch befähigten Subjektes, noch eine Verpachtung oder stellvertretende Ausübung durch

Werkführer, den im Art. 3. des Gesetzes zu Gunsten der Wittwen und bösliche verlassenen Ehefrauen gemachten Vorbehalt ausgenommen, mehr statt.

---

## Vierter Titel.
### Von den aus der Concession hervorgehenden Befugnissen überhaupt.

§. 15. Die obrigkeitliche Concession gewährt dem Erwerber im Allgemeinen.

1) freie Gewerbsthätigkeit in dem verliehenen Gewerbe mit der Folge, dasselbe in jeder beliebigem Ausdehnung ohne Beschränkung in der Zahl der Gehülfen oder Gesellen oder in der Einrichtung der Gewerbs-Lokalität zu betreiben, und den Sitz des Gewerbsbetriebs innerhalb der durch die Verleihungs-Urkunde bezeichneten Gemeinde frei zu wählen, oder den Ort der Ausübung mit obrigkeitlichem Vorwissen von einem Platz auf den andern zu verlegen, soweit hierin nicht bei einigen Gewerben Polizei-Rücksichten (§. 20.) entgegen sind.

2) freien Markt und Absatz für seine Arbeiten, Produkte und Waaren, um im ungehinderten Verkehr auf den dafür geeigneten Wegen jeden erlaubten Gewinn und Vortheil seines Fleißes und seiner Betriebsamkeit sich selbst eigen machen zu können.

3) obrigkeitlichen Schutz in der zuständigen Gewerbsthätigkeit und Freiheit des Marktes, dann gegen Gewerbsanmassung, Pfuschereien und Eingriffe.

## I. Von der freyen Gewerbs-Thätigkeit oder den besondern aus der Concession hervorgehenden Befugnissen.

### A. Aus der Fabriks-Concession.

§. 16. Die Concession zur Fabrik berechtiget den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeiten auf selbst beliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichsten scheinenden Personen, Anlagen und Hülfsmittel, ohne irgend eine andere Beschränkung, als welche die Beobachtung der allgemeinen Polizei-Vorschriften mit sich bringt, vorzunehmen.

### B. Aus der Gewerbs-Concession.

§. 17. 1) Jede auf ein schon benanntes Gewerbe lautende Concession begründet die Befugniß, Alles zu verrichten, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt. — Sie berechtiget zwar zu keiner Beschäftigung, welche nach allgemeinen Polizei-Verordnungen, oder durch besondere gültige Gewerbs-Regulative andern Gewerben ausdrücklich zugewiesen ist; dagegen unterliegt in Ermanglung solcher Vorschriften die Gewerbs-Thätigkeit nur folgenden Beschränkungen:

a. Jedem Handwerks-Meister bleibt untersagt, ohne eigene Concession solche Materialien zu seinen Arbeiten selbst zu verfertigen, welche von besondern Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt

werden; — oder solche **Zugehörungen** seiner eigenen Gewerbs-Artikel selbst zu machen, welche von andern Handwerkern als selbstständige Verkaufs-Gegenstände auf Vorrath oder Bestellung aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache wesentlich verschieden sind, in befriedigender Menge hervorgebracht werden; jedoch ist kein Meister im Einkaufe oder in der Bestellung an die Gewerbsleute seines Wohnortes gebunden.

b. Wo es zweifelhaft ist, welchem von zwei in Ansehung des zu bearbeitenden Stoffes, oder der Bereitungsart, oder des Erzeugnisses selbst, nahe verwandten Handwerken eine gewisse Arbeit zustehe, soll in Ermanglung gültiger Polizey-Vorschriften zur Bestimmung der Gewerbs-Gränzen die zweifelhafte Befugniß jedesmal **beyden** verwandten Gewerben ohne besondere Concession überlassen; auch

c. Inhabern producirender, aber ursprünglich auf einzelne Verrichtungen eines größern Haupt-Gewerbes beschränkter Gewerbe, im Falle nachgewiesener Befähigung, die Concession zu den Befugnissen des Haupt-Gewerbes auf Ansuchen nicht erschwert werden.

2) Auf Gewerbe ohne eigene Production, welche im Handel mit Waaren und verkäuflichen Dingen irgend eine Art von Geschäften machen, Gewerbs-Dienste um bestimmten oder polizeylich regulirten Lohn verrich-

ten, zubereitete Speisen und Getränke zum Genusse an Ort und Stelle bereit halten, Gäste zu bewirthen und Fremde bei sich aufzunehmen bestimmt sind, findet die bemerkte Ausdehnung der ursprünglich beschränkt verliehenen Concession keine Anwendung, sondern es behält in Ansehung der Befugnisse ihrer Inhaber bei der strengen Vorschrift Nr. 1., vorbehaltlich einer auf geeignetem Wege nachzusuchenden neuen Concession, sein Verbleiben.

3) Neue Verleihungen von Handwerks-Concessionen auf eine gegen die Vorschriften der §§. 15 und 17 lit. a beschränkte Gewerbs-Ausübung dürfen nicht mehr geschehen.

## II. Von dem freyen Markt und Absatz der Gewerbe.

§. 18. 1) Jedermann hat das Recht, die Gewerbsarbeit, Gewerbsdienste und die Waaren, deren er bedarf, bei einem beliebigen Gewerbs-Inhaber, in welchem Orte des ganzen Landes derselbe immer ansässig seyn mag, zu bestellen oder einzukaufen; den berechtigten Gewerbsleuten steht dagegen die Befugniß zu, jede an sie ergehende Arbeits-, Dienstes- und Waaren-Bestellung zu übernehmen, inner- oder ausserhalb ihres Wohnortes zu besorgen, und die fertige Arbeit oder Waare entweder dem Besteller zu übersenden, oder selbst zu überbringen. Insbesondere dürfen die Handwerksmeister solche Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach entweder an dem Orte ihrer Bestimmung

angefertigte, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet, und mit andern Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen, an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen und Gehülfen verfertigen, auf- und einrichten und in allen Theilen vollenden.

2) Jeder inländische Fabrikant, Gewerbsmeister und sonstige Veredler eines Produktes ist vermöge seiner Concession befugt, mit seinen eigenen Fabrikanten, Gewerbserzeugnissen und veredelten Produkten überall im Lande und zu allen Zeiten auf vorschriftmäßige Weise zu handeln, für dieselben mit Vorwissen der Ortsobrigkeit überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigens von ihm aufgestellte Commissionäre, oder durch ihm beliebige an diesem Orte ansässige Personen verkaufen zu lassen, nicht minder alle öffentliche Messen und Jahrmärkte zu beziehen.

3) Der Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl, Fleisch, Bier, Essig und ähnlichen unentbehrlichen Lebensmitteln und Getränken verbleibt im Innern des Landes, unter Beobachtung der bestehenden Polizey-Vorschriften über Taxe, Maaß und Gewicht und der verordneten Polizey-Beschau, von einem Polizey-Bezirke in den andern und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frei. Eben so darf, unter derselben Voraussetzung, die Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte durchaus nicht gehindert oder durch Patente und Ausnahmen erschwert werden.

## III. Besondere Behandlung und Beschränkungen einzelner Gewerbe.

### A. In Beziehung auf die Gewerbs-Befugnisse.

§. 19. 1) Die Fabrikations-Verhältnisse und Befugnisse der Bierbrauereien richten sich noch zur Zeit nach den dießfallsigen besondern Verordnungen.

2) In allen Fällen, wo eigene von den zuständigen höhern Stellen erlassene Instructionen, Gewerbs- oder Polizei-Vorschriften oder geltende örtliche Ordnungen die Inhaber gewisser Gewerbe im Gebrauche ihrer Befugnisse auf ein bestimmtes Maaß schon dermal beschränken, behält es dabei bis auf weitere Anordnung der einschlägigen Stellen sein Verbleiben. — Hieher sind zu rechnen:

a) Die über die Zuständigkeiten der medizinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, der die Chirurgie ausübenden Bader und der Hufbeschlag-Schmiede bestehenden Instructionen und Regulative;

b) Die Ordnungen für die Lohnrößler (Miethkutscher) und für die Land- und Wasser-Boten vom 2. December 1819 und 16. November 1822;

c) die Polizei-Vorschriften über die Gewerbs-Befugnisse und Bezirke der Kaminkehrer, der Tändler oder Trödler und der Wasenmeister;

d) diejenigen örtlichen Ordnungen, welche unter Schiffleuten und Frachtführern in Beziehung auf Ladung und Abfahrt in einer gewissen Zeit und Reihenfolge zum Zweck

der Beförderung des Commerzes bestehen, soweit sie die in der Genossenschaft begriffenen Theile berühren.

Endlich sind

e) die Verhältnisse und Befugnisse der Personen, welche im Herumziehen ein Gewerbe ausüben, dann der zur Zeit noch bestehenden Landkramhändler ohne offnen Laden strenge nach den Verordnungen vom 8. Mai 1811 und 2. Oktober 1816 zu bemessen.

B. In Beziehung auf den Sitz des Gewerbes oder den Ort der Ausübung.

§. 20. Nach §. 15. Nr. 1. ist es in der Regel jedem Gewerbs-Inhaber überlassen, den Sitz des Gewerbsbetriebes in der Gemeinde frei zu wählen, und den Ort der Ausübung von einem Platz auf den andern zu verlegen. Dieser Befugniß stehen folgende Beschränkungen gegenüber:

1) Die Anlegung von Fabriken und Manufakturen und neuer bürgerlicher Gewerbe, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, oder das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, soll nicht innerhalb der Städte und Ortschaften, und überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden, an Plätzen zugelassen werden, wo nach dem — im Zweifel niemals zu umgehenden — Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können. Hierauf ist auch bei Transferirung

bestehender Gewerbe dieser Art zu sehen, soweit es ohne Beschränkung der Eigenthums-Rechte möglich ist.

2) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, die der Unternehmer nicht aus eigenthümlichen Waldungen herzuschaffen vermag, soll nur in Gegenden, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betrieb stehenden ähnlichen Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist, gestattet werden.

3) Die Erbauung oder Erweiterung von Mühl- und andern Werken an Flüssen und Bächen soll nur nach Vernehmung der betheiligten Angränzer und Nutzberechtigten, und im Falle eines nicht durch gütliches Einverständniß — (unter Beiziehung von Technikern) — zu hebenden Widerspruches, nur nach Entscheidung der polizeylichen Punkte, unter Vorbehalte des Rechtsweges über privatrechtliche Einsprüche, und unter einstweiliger Fürsorge für einen sichern Rechtsstand, bedingt bewilligt werden.

4) Wenn an Gränz-Punkten des Reichs Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder neue Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren errichtet werden wollen, so ist mit den einschlägigen Zollbehörden wegen der zur Sicherung der Staatsgefälle etwa er-

forderlichen Maasregeln das geeignete Benehmen zu pflegen.

Endlich haben die Behörden

5) bei Verleihung neuer und bei Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hülfe in Krankheits- und Unglücksfällen berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle.

C. In Beziehung auf Absatz und Markt.

§. 21. Die Befugnisse der Gewerbsleute in Beziehung auf Markt und Absatz (§. 18.) unterliegen folgenden Einschränkungen:

1) Aller Detailhandel der berechtigten Kauf- und Handelsleute und jeder sonstige Handel mit nicht selbst verfertigten verkäuflichen Dingen irgend einer Art kann, ausser den Messen und Marktzeiten, nur im Wohnorte des Handelsmannes und nur in einem Verkaufs-Laden (nicht in mehreren) ausgeübt werden.

2) Den Fabrikanten und jedem andern Gewerbs-Inhaber, mit Ausnahme der berechtigten Handelsleute, bleibt, ausser den Fällen bereits erlangter Concessionen, dergleichen künftig nicht mehr ertheilt werden dürfen, bey Strafe der Confiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben. Derjenige Fabrikant oder Gewerbsmeister welcher ausländische Erzeugnisse in die zum Behufe des inländischen Gewerbsfleißes errichteten Niederlagen zum Verkaufe bringt, wird, wenn er dessen überwiesen ist, des Niederlagsrechts auch

in Ansehung seiner eigenen Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse verlustig.

3) Wenn Gewerbsmeister schon bisher neben ihren selbst verfertigten oder veredelten Produkten auch noch einen auf eigene Rechnung betriebenen Handel mit inländischen Fabrikaten und Gewerbs-Erzeugnissen hergebracht haben, so sind dieselben für ihre Person zwar dabey zu belassen, für ihre Folge aber sollen solche Abweichungen auf den Normalzustand zurückgeführt werden.

4) Der Verkauf gekochter Speisen und das Ausschenken von Getränken ist den dazu berechtigten Gewerbsleuten in der Regel nur an einem, nicht aber gleichzeitig an mehreren und verschiedenen Plätzen inner- oder ausserhalb der Gemeinde gestattet, kann jedoch von den Polizey-Behörden in ihrem Verwaltungssprengel auf Ansuchen nach Ermessen der Umstände, der Zeit und Gelegenheit, vorübergehend und widerruflich erlaubt werden: auch ist das Ausschenken des Märzenbiers in den Lagerkellern ausgenommen, wo die Brauerey-Inhaber diese Sommer-Schenke schon dermal hergebracht haben. —

Der Minuto-Verschleiß des Branntweins ist nur denjenigen, welche die Concession schon dermal besitzen, dann den berechtigten Branntweinbrennern, und den offene Wirthschaft führenden Gewerben, ausserdem aber keinem andern Gewerbe gestattet, noch künftig zu erlauben; auch sind diejenigen Personen, welche die Branntwein-Erzeugung nach der Verordnung vom 11. Februar 1807 als freyes Gewerbe betreiben, auf den Absatz im Großen d. h.

nicht unter einem Achtels-Eimer noch ferner beschränkt.

5) Der Hausierhandel bleibt in der bisherigen Art und Weise verboten.

### D. Gewerbs-Verkehr an den Gränzpuncten des Reichs.

§. 22. Den Einwohnern an den Gränzen des Reichs ist es zwar auch künftig unverwehrt, benöthigte Gewerbs-Erzeugnisse oder Waaren von einem im Auslande wohnenden Gewerbs-Inhaber zu beziehen; jedoch soll den Handwerkern und Gewerbsleuten eines angränzenden Staates auf diesseitigem Gebiete Gewerbs-Arbeiten zu unternehmen und auszuführen, oder fertige Gewerbs-Erzeugnisse hereinzubringen, nur in so ferne, und in so weit, als von dem Nachbarstaate das Reciprokum beobachtet wird, — Handel zu treiben aber jedenfalls nur zu den offenen Meß- und Marktzeiten gestattet werden.

Gewerbsdienste, welche aus Polizey-Rücksichten auf bestimmte Distrikte beschränkt sind, dürfen, gleichwie im Innern des Landes, so auch an den Gränzen, nur von berechtigten Gewerbsleuten des Distriktes gefordert und geleistet werden.

## IV. Von dem obrigkeitlichen Schutze der Gewerbsthätigkeit und der Aufsicht auf die Gewerbe.

§. 23. Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit einer, und zum Schutze des Publikums gegen Anmassungen der Gewerbsleute und gegen Gefährde anderseits sind sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen und verpflichtet:

1) die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der

ungehinderten Ausübung aller denselben aus der Concession zustehenden Befugnisse (§§. 15 — 18) kräftig zu unterstützen, keiner damit nicht im Einklange stehenden früheren Uebereinkunft der Gewerbsgenossen, oder im gegentheiligen Sinne gefaßten Vorschrift der bisherigen Zunftartikel oder Zunftbeschlüsse, und keiner darauf begründeten Forderung oder Beschwerde zum Präjudize der erwähnten Befugnisse irgend eine Folge zu geben;

2) Von Amtswegen zu wachen, daß die Gewerbs-Inhaber im Gebrauche ihrer Befugnisse alles dasjenige genau beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen, oder in besondern ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen und Polizey-Verordnungen, und was in den §§. 19 — 22 über die Behandlung und Einschränkungen einzelner Gewerbe insbesondere vorgeschrieben ist;

3) Gewerbsanmassungen, Pfuscherey und Ueberschreitung, wo und auf welche Weise solche Ungebühr zur Kenntniß der Behörden gelangt, vorbehaltlich der etwa noch besonders darauf gesetzten Strafen, unverzüglich abzustellen.

§. 24. In Beziehung auf die §. 23 Nro. 3 erwähnten Fälle ist jeder mit obrigkeitlicher Concession versehene Inhaber eines betheiligten Gewerbes berechtiget, die von ihm bemerkte Ueberschreitung der Befugniß, die Gewerbs-Anmassung oder Pfuscherey (vorbehaltlich des Versuches einer Vermittlung im ausseramtlichen

Wege §. 27. Nro. 3.) bey der Polizey-Behörde anzuzeigen und auf Abstellung anzutragen; dabey bleibt jedoch den Gewerbs-Leuten auch noch ferner verboten, in Wohnungen, Werkstätten oder Verkaufsläden einzudringen, um sich von dem Daseyn einer unbefugten Gewerbsausübung oder eines Eingriffes zu überzeugen, oder dem vermeintlichen Pfuscher oder Störer Materialien, Werkzeuge oder Waaren inner oder ausser dem Hause wegzunehmen, oder sonst auf irgend eine Weise gegen denselben eigenmächtig zu verfahren.

---

## Zweyter Abschnitt.
## Von den Gewerbs-Vereinen.
### Erster Titel.
### Von der Bildung der Gewerbs-Vereine.

§. 25. Zur sichern Erreichung der den Gewerbs-Vereinen in den gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. Nr. 1 — 5 ausdrücklich vorgezeichneten Zwecke sollen diese Vereine in nachstehender Weise gebildet werden:

1. Diejenigen Städte, deren Magistrate den höheren Kreisstellen unmittelbar untergeordnet sind, bilden eigene auf ihre Gemeinde-Bezirke begränzte Vereins-Sprengel; ausserdem richten sich die Vereins-Sprengel nach dem Umfange der Land- oder Herrschafts-Gerichte; doch können mehrere ganz kleine Gerichts-Bezirke in einem Vereins-Sprengel zusammengezogen werden.

2. Alle in dem Vereinsbezirke ansässige mit Gewerbsrecht versehene Mitglieder eines bisher schon zünftigen Gewerbes, und neu zugehende

Individuen, welche die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines solchen Gewerbes erlangt haben, sind gehalten, dem treffenden Vereine ihres Bezirkes beyzutreten.

3) Zur Bildung eines eigenen Vereins für ein einzelnes benanntes Gewerbe sind in der Regel wenigstens zwölf mit Gewerbs-Recht versehene Mitglieder erforderlich; erreichen die im Vereins-Bezirke ansässigen Mitglieder diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschliessen. Für ein und dasselbe Gewerbe kann aber, die Zahl seiner Mitglieder mag so groß seyn als sie will, nur ein Verein (nicht mehrere) in dem nämlichen Vereinsbezirke bestehen.

4) Zur Beförderung der gegenseitigen Gewerbsbildung und zur möglichsten Erleichterung der Beitragspflichtigkeit der Vereins-Genossen sollen verwandte Handwerke, d. h. diejenigen, welche einen und denselben Stoff z. B. rohe Häute, Felle rc. auf verschiedene Weise zubereiten und veredeln, oder aus gleichem Materiale, Leder, Wolle, Holz, Metall rc. verschiedene Produkte hervorbringen, oder mit ähnlichen Werkzeugen, Maschinen oder Apparaten arbeiten; dann Gewerbe, welche ihre Geschäfte und Verrichtungen auf gleiche oder ähnliche Weise betreiben, soviel wie möglich vereiniget werden. Nur Gewerbe von ganz verschiedenartiger Beschäftigung und Betriebsart, von deren Vereinigung kein besonderer Vortheil in Absicht auf die Zwecke eines Gewerbs-Vereins zu erwarten wäre, mögen, wenn ihre Mitglieder auch die Normalzahl nicht erreichen, sich aber schon

bisher im Zunftverbande befunden haben, noch ferner einen besondern Verein bilden.

5) Der Sitz der neuen Gewerbs-Vereine und die Vereins-Kasse befinden sich jedesmal am Sitze der Aufsichts-Behörde, welche in den Nr. 1 erwähnten Städten der Magistrat, sonst aber das K. Land- oder das Herrschaftsgericht ist. Für Vereine, welche sich über mehrere kleine Gerichts-Bezirke erstrecken, bestimmt die zunächst vorgesetzte höhere Stelle den Sitz des Vereins.

6) Die Zeit, in welcher die Bildung der Gewerbs-Vereine in vorgezeichneter Weise 1 — 5 zum Vollzug gebracht werden soll, wird durch besondere Ausschreibung nachträglich festgesetzt werden. Wenn diese erfolgt seyn wird, ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Aufsichts-Behörden haben mit Einvernehmung der bisherigen Zunft-Vorgeher oder geschwornen Meister die Vereinigung verwandter Handwerke und der für ein und dasselbe Gewerbe in ihrem Bezirke getrennt und mit besondern Laden bestehenden Zünfte, dann die Purificirung der Vereine von den an einen andern Bezirk übergehenden Mitgliedern vorzunehmen, und den Eintheilungsplan mit ihren Vorschlägen über die nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf Besitzungen, Vermögen, Schulden etc. der bisherigen Zünfte der einschlägigen höheren Stelle vorzulegen, welche, nach vorgängiger Prüfung der Anträge, und allenfalls nothwendiger Berichtigung des Einthei-

lungs- und Vereinigungs-Planes darüber endlichen Beschluß zu fassen und zu ertheilen hat.

b) Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden bey Vereinigung von Zünften ist, insoferne eine gütliche Ausgleichung der Theile nicht zu bewirken seyn sollte, als Regel anzunehmen, daß jeder bisherigen Zunft auch nach der Vereinigung ihr Vermögen, und ihre Schulden ausschließend verbleiben, und so lange, bis letztere durch die obrigkeitlich regulirten Beyträge der Mitglieder des treffenden Gewerbes völlig getilgt seyn werden, gesonderte Rechnungen fortzuführen seyen.

c) Wer bey dieser neuen Bildung von einer bisherigen Zunft an einen andern Bezirks-Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an gesetzlich gebilligten Beyträgen zur vorigen Lade befreyt; zu den laufenden Reichnissen an die Vereins-Kasse ist aber nur der im Bezirke selbst ansässige Vereinsgenosse verbunden.

d) Wenn ausser den eigentlichen Handwerken und den verschiedenen Handlungs-Innungen noch andere Gewerbe sich bisher im Zunftverbande befunden haben, durch deren fernere Verbinduug zu einem Vereine die höhere Stelle keinen der Art. 7. Nr. 1 — 5. des Gesetzes benannten Zwecke erreichbar findet, so hat dieselbe die gänzliche Auflösung solcher Zünfte auszuspre-

chen, und einer neuen Bildung gar nicht statt zu geben.

---

## Zweyter Titel.
## Von der Verfassung der Gewerbs-Vereine.
### Erstes Kapitel.
### Von den obrigkeitlichen Kommissären.

§. 26. Jedem Gewerbsverein ist ein obrigkeitlicher Kommissär aus den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde unmittelbar vorgesetzt.

Der Kommissär hat diese Function unentgeldlich zu versehen, und darf nicht selbst Mitglied des Vereins seyn, dem er vorgesetzt ist.

§. 27. Die Funktionen und Obliegenheiten des Kommissärs bestehen ausser den Fällen, wo nach den — weiter unten vorkommenden — Vorschriften seine Thätigkeit besonders in Anspruch genommen ist:

1) in der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bey den Gewerbsvereinen, in der thätigen Einwirkung auf die Erfüllung ihrer Bestimmung und in der unmittelbaren Aufsicht auf die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Beyträge, welche den Gewerbsvereinen zur Bestreitung nothwendiger Vereinsausgaben von ihren Mitgliedern zu erheben gestattet ist.
2) Er muß allen Vereinsversammlungen beywohnen, und ohne seine Gegenwart kann nichts mit Gültigkeit verhandelt und kein Vereinsbeschluß gefaßt werden.
3) Zur möglichsten Vermeidung von Gewerbs-

streitigkeiten soll er Differenzen geringeren Belanges unter Genossen desselben oder eines verschiedenen Gewerbes, insbesondere über vermeintliche Eingriffe in ihre gegenseitigen Befugnisse, bevor sie an die ordentliche Behörde zur förmlichen Verhandlung gebracht werden, nach Möglichkeit mündlich zu vermitteln trachten.

## Zweytes Kapitel.

## Von den Vereins-Vorstehern und ihren Obliegenheiten.

§. 28. 1) Jeder neugebildete Gewerbsverein wählt aus den am Sitze des Vereins wohnenden Mitgliedern zwey Vorsteher, jeden besonders, von denen nach Ablauf des ersten Jahrs einer durch das Loos austritt und nach einem weiteren Jahre auch der andere und so fort jeder Gewählte nach zweyjähriger Funktion abwechslungsweise wieder abgeht. Der Austretende wird jedesmal durch neue Wahl ersetzt, wobey derselbe aber wieder wählbar ist.

2) Die Wahl der Vereinsvorsteher geschieht von den versammelten gewerbsberechtigten Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit; bey eintretender Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos. — Bey dieser Wahl soll vorzüglich auf allgemein geachtete, durch Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Rechtlichkeit sich auszeichnende Vereinsgenossen gesehen werden.

3) Kein Vereinsglied, auf welches die Wahl gefallen ist, kann dieselbe ohne einen dem Kommissär nachzuweisenden erheblichen Entschul-

digungsgrund, z. B. hohes Alter, periodische Kränklichkeit, von sich ablehnen.

4) Die gewählten Vorsteher werden von dem Kommissär an ihre Obliegenheiten umständlich erinnert, und für deren genaue Beobachtung in das Handgelübde genommen.

§. 29. Den Vereinsvorstehern liegen folgende Verrichtungen ob:

1) Sie haben nach erhaltener Bewilligung die Versammlungen des Vereins anzuordnen, unter dem Vorsitze des Kommissärs den Gegenstand der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, und für die Vollziehung des obrigkeitlich bestätigten Vereinsbeschlusses zu sorgen.

2) Dem ersten Vereinsvorsteher insbesondere liegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und gemeinschaftlich mit dem zweyten der Verschluß der unter doppelter Sperre zu haltenden Vereins-Kasse, die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben und die Herstellung und Fortsetzung des Inventars über alle dem Vereine als solchem zuständigen Besitzungen, Effekten, Briefschaften ꝛc. ob.

3) Der zweyte Vorsteher ist in der Regel der Rechnungsführer des Vereins, wenn nicht das Vereinsvermögen so bedeutend, oder der Verein so zahlreich ist, daß dieses Geschäft ein eigenes Individuum erfordert, in welchem Falle ein besonderer Rechnungsführer neben den beyden Vorstehern gewählt werden kann. — Der zweyte Vorsteher ist in allen Verhinderungsfällen der

Stellvertreter des ersten Vorstehers, und erhält für die Dauer der Verhinderung auch den zweyten Schlüssel zur Vereins-Kasse.

4) Beyde Vorsteher führen die Aufsicht auf die Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge ihres Bezirkes, wachen über ein sittliches und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister, und veranlassen bey Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung durch die Aufsichtsbehörde.

5) Zur Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse, Beförderung des Gewerbsfleißes, und zur Vervollkommnung der Industrie-Erzeugnisse sollen sie durch Belehrung und Beyspiel wirken.

Endlich haben sie sich

6) allen besonderen Aufträgen der Aufsichtsbehörde, welche dieselbe ihnen mittel- oder unmittelbar zur Sicherung der gesetzlichen Zwecke der Gewerbsvereine noch weiter zu ertheilen für nöthig erachten wird, bereitwillig zu unterziehen.

§. 30. Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bey Verrichtung ihres Amtes Achtung und Folgsamkeit zu erweisen schuldig, und diese können jedes ungebührliche Betragen gegen sie während, oder wegen ihrer Funktion dem Kommissär anzeigen, welcher ihnen darin alle Unterstützung und den erforderlichen Schutz zu leisten, die Fälligen zur Rede zu stellen, und nach Beschaffenheit der Umstände nähere Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen hat.

§. 31. Die Vereins-Vorsteher beziehen keine fixe Belohnung; sie erhalten aber zur Schadloshaltung für ihre Versäumnisse einen bestimmten Antheil an den beym Eintritt neuer Mitglieder an die Vereins-Kasse nach einem darüber zu erlassenden Regulative zu entrichtenden Gebühren, und dürfen bey Strafe des doppelten Ersatzes ein Mehreres weder fordern, noch annehmen. Wenn sie indessen auf obrigkeitlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten ausserhalb ihres Wohnortes sich begeben müssen, und das übertragene Geschäft mehr als einen halben Tag zur Ausführung erfordert, so kann ihnen eine angemessene Vergütung von dem Kommissär bewilliget, und auf die Vereinskasse angewiesen werden. Wo ein besonderer Rechnungsführer nothwendig ist, erhält dieser eine dem Geschäfte entsprechende Belohnung aus dem Vereins-Vermögen, deren Betrag durch Vereins-Beschluß festzusetzen ist.

§. 32. Zur Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungs-Geschäfte haben sich die Vereins-Vorsteher, dann der Rechnungsführer in der Regel alle Monate, jedesmal an einem Sonntage Vormittags zu einer bestimmten Stunde bey der Kasse einzufinden, um die inzwischen eingegangenen Beyträge in derselben zu hinterlegen, und diese Beyträge nebst den vorgefallenen Ausgaben in die Rechnung einzutragen.

## Drittes Kapitel.

### Von den ordentlichen Jahres-, dann den ausserordentlichen Versammlungen.

gen, Beschlüssen, und sonstigen Verhältnissen der Gewerbs-Vereine.

§. 33. Die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins dürfen nur einmal im Jahre eine ordentliche Versammlung an einem von der Aufsichts-Behörde dazu bestimmten Tage halten.

In dieser ordentlichen Jahres-Versammlung soll über die im verflossenen Jahre neu zugegangenen Mitglieder Nachricht gegeben, die Rechnung nach den darüber §. 44 enthaltenen Vorschriften vorgelegt und abgehört, die Ersatzwahl für den austretenden Vorsteher vorgenommen, und jedes zweyte Jahr die Vereins-Kasse mit dem Rechnungs-Bestande und Inventar dem neu gewählten ersten Vorsteher übergeben werden.

Uebrigens sollen bey dieser Jahres-Versammlung die gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen und gegenwärtige Instruction nicht nur zu Jedermanns Einsicht bereit liegen; sondern der Kommissär kann auch dasjenige, was er für nöthig erachtet, daraus ablesen lassen.

§. 34. Ausserordentliche Versammlungen eines Vereins im Laufe des Jahres können nur aus besonderen Veranlassungen gestattet werden. Wenn die Vereins-Vorsteher eine solche Versammlung für nöthig erachten sollten, so haben sie dazu die Bewilligung der Aufsichts-Behörde mit Bemerkung der Veranlassung oder des Gegenstandes und der Beweggründe durch den Kommissär nachzusuchen.

§. 35. Bey der Jahres-Versammlung haben

sämmtliche Mitglieder eines Gewerbs-Vereins ohne vorgängige Ladung zur bestimmten Stunde sich einzufinden, und bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben, oder die Verhinderungs-Ursache den Vereins-Vorstehern bey Vermeidung einer von der Aufsichts-Behörde festzusetzenden Geldbuße zur Vereins-Kasse, anzuzeigen verbunden.

Welchen Mitgliedern zu einer obrigkeitlich bewilligten ausserordentlichen Versammlung anzusagen sey? bleibt nach Beschaffenheit des veranlassenden Gegenstandes und seines allgemeinen oder örtlichen Interesse in jedem einzelnen Falle dem Kommissär überlassen. Die wirklich geladenen Mitglieder sind bey Vermeidung der vorhin bemerkten Geldbuße zu erscheinen, oder vorher sich gültig zu entschuldigen, gehalten.

Die bey einer Versammlung auf vorgängige Ansage nicht erschienenen Vereinsglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl, oder auf das Verhältniß derselben zu den Anwesenden zu Allem verbunden, was die Mehrzahl der versammelten Mitglieder beschlossen und die Aufsichts-Behörde genehmiget hat.

§. 36. In den Versammlungen ordnen sich die Vereins-Mitglieder nach der Zeitfolge ihrer früheren Aufnahme in die Zunft, die neu eintretenden nach dem Tage der Concessions-Urkunde; sind diese Merkmale bey mehreren gleich, nach dem Lebensalter, und tragen auch in der nämlichen Ordnung ihre Meinung, wenn sie von dem ersten Vorsteher darum befragt werden, mit Bescheidenheit vor.

In allen Vereins-Versammlungen darf nur

über eigentliche, d. h. auf die gesetzlichen Zwecke der Gewerbs-Vereine bezügliche Gegenstände berathschlagt, sohin nichts, was den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, gegenwärtiger Instruction oder den von der zuständigen höheren Stelle erlassenen oder genehmigten besondern Vorschriften (§. 69. Nr. 2) entgegen wäre, verhandelt werden.

Insbesondere dürfen Beschwerden einzelner Mitglieder des Vereins gegen einander, oder gegen die Mitglieder und Genossen eines andern Vereins, in den Versammlungen nicht zur Sprache gebracht, noch weniger von einem Gewerbs-Vereine zu den seinigen gemacht werden.

Der Kommissär wacht unter eigener Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und darüber, daß die gute Ordnung in den Versammlungen auf keine Weise gestört werde. Um seinen Ermahnungen nöthigen Falls den gehörigen Nachdruck geben zu können, ist er ermächtiget, diejenigen, welche sich unanständiges und störendes Betragen in den Versammlungen erlauben, mit einer Geldbuße von höchstens 1 fl. 30 kr. zur Vereins-Kasse zu belegen, und wenn auch dieses nicht fruchten sollte, ist er verbunden, die Versammlung alsogleich aufzuheben, und der Behörde zur polizeylichen Ahndung der Schuldigen Anzeige zu machen.

§. 37. Die Beschlüsse des Vereins werden von dem Kommissär kurz, mit Umgehung aller vorausgegangenen Beredungen und zur Sache nicht gehörigen Ausführungen, niedergeschrieben,

von den Vereins-Vorstehern mit unterzeichnet, sofort der Aufsichts-Behörde zur Einsicht vorgelegt, und dürfen erst, wenn die Genehmigung erfolgt ist, zur Vollziehung gebracht werden.

§. 38. Ausser der allgemeinen Jahres- oder einer von der zuständigen Behörde bewilligten ausserordentlichen Versammlung dürfen die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins keine Zusammenkünfte halten, um eine den Verein betreffende Maasregel zu verabreden, oder auszuführen.

Zusammenkünfte der Vorsteher verschiedener Gewerbs-Vereine können unter keiner andern Voraussetzuug als der einer ausdrücklichen Zusammenberufung durch die Aufsichts-Behörde oder ihren Kommissär in ausserordentlichen Fällen statt finden.

Vergleiche oder Uebereinkünfte der Mitglieder eines Gewerbs-Vereins unter sich oder mit denen eines andern Vereins wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-Gegenstände, Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waarenpreise ꝛc sind ungültig und wirkungslos, und die Urheber derselben, es mögen solche Uebereinkünfte schon in Ausführung gesetzt seyn oder nicht, sollen auf angemessene Weise bestraft werden.

Wo die Vereins-Vorsteher nicht in Ausübung ihrer Function erscheinen, findet zwischen ihnen und andern Vereinsgliedern kein Unterschied statt. Correspondenzen der Gewerbs-Vereine des Landes unter sich sind nur zu den gesetzlichen Zwecken und unter Vorwissen des Kommissärs gestattet.

## Viertes Kapitel.

### Von dem Vereins-Vermögen, der Vereins-Kasse und der Rechnungs-Abhör.

§. 39. Alle Zahlungen aus der Vereins-Kasse, welche nicht in eigentlichen Angelegenheiten des Gesammt-Vereins und zur Erreichung seiner gesetzlichen Zwecke geleistet werden, sind verboten, und fallen, wenn sie mit Bewilligung und auf Anweisung des Kommissärs gemacht worden sind, diesem und den Vereins-Vorstehern gemeinschaftlich, wenn sie aber ohne Anweisung Statt gefunden haben, den letzten ausschließend zum Ersatze anheim.

§. 40. Zuläßige Vereins-Ausgaben sind folgende:

1) Die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benutzung zuständigen Gebäude, Werke, Anlagen, und zum gewerblichen Gebrauche hergerichteter Grundstücke;
2) die allmälige Tilgung und einstweilige Verzinsung der von den bisherigen Zünften auf gültige Weise kontrahirten Schulden;
3) Unterstützungen für die durch unglückliche Ereignisse zurückgekommenen Vereins-Genossen durch Vorschüsse zur Wiederaufnahme ihres Gewerbes, milde Beyträge für arme Meister und Meisterwittwen, und zur Erziehung ihrer hinterlassenen Kinder;
4) Bekóstigung dürftiger Wandergesellen in der ordentlichen Herberge; Unterstützung derselben zur Fortsetzung ihrer Reise im Verhältnisse der Entfernung des nächsten auf

ihrer Reiseroute gelegenen Vereins; Beyträge zur Heilung und Verpflegung erkrankter Wandergesellen und Lehrlinge;

5) Anschaffung nützlicher Bücher und Zeitschriften technologischen Inhaltes zur Belehrung der Genossen über neue Erfindungen und Verbesserungen im Gewerbs-Betriebe; von Musterzeichnungen auswärtiger Gewerbs-Erzeugnisse; von Modellen oder arbeitenden Maschinen zum gemeinschaftlichen Gewerbs-Gebrauche, welche zur Vervollkommnung der Gewerbs-Produkte oder zur Abkürzung der Handarbeit dienen;

6) die Kosten für Haltung des Gottesdienstes am Tage der Jahres-Versammlung, und andere obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten;

7) die Kosten eines Processes, jedoch nur insoferne, als derselbe das Vereins-Vermögen betrifft;

8) die Belohnung des Rechnungsführers, dann der Vorsteher der Gewerbs-Vereine, wenn sie sich auf amtlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten über Land begeben müssen.

Uebrigens haben die Kommissäre für jeden Verein einen auf das wirkliche Bedürfniß beschränkten, bey den unständigen Reichnissen nach einem annähernden Voranschlage berechneten, Ausgaben-Etat herstellen zu lassen, und die Vereins-Vorsteher zur genauen Einhaltung desselben anzuweisen.

Unvermeidliche Ausgaben über den festgesetzten Etat, und unvorgesehene Zahlungen zu ge-

setzlichen Zwecken können nur von dem Kommissär bewilliget, und auf die Vereins-Kasse angewiesen werden.

§. 41. Die Einnahmen der Vereins-Kassen bestehen:

1) in Zinsen oder Renten aus dem Vereins-Vermögen;
2) in den Gebühren, welche bey dem Eintritt neuer Mitglieder in den Verein zu entrichten sind;
3) in den Geldbußen der Mitglieder; (§§. 35 und 36.)
4) in ordentlichen Beyträgen der gewerbsberechtigten Mitglieder;
5) in regelmäßigen periodischen Beyträgen der Gesellen zu den §. 40. Nr. 4. erwähnten Ausgaben;
6) in freywilligen Geschenken und Vermächtnissen;
7) in ausserordentlichen Beyträgen der Vereinsglieder zu besonders nützlichen, im vorgehenden §. 40. Nr. 5. beyspielsweise bezeichneten Zwecken, oder zur Schuldentilgung, wenn die ordentlichen Vereins-Beyträge und übrigen Einnahms-Quellen dazu nicht hinreichen sollten.

Für die §. 2. erwähnten Gebühren ist von den Kreisstellen und standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen mit Einvernehmung der Aufsichts-Behörden und mit Rücksicht auf die Zuflüsse der bisherigen Zunftladen ein angemessenes Regulativ festzusetzen, und darin zugleich der den Vereins-Vorstehern zur Schadloshaltung nach §. 31. hievon zu bewilligende Antheil

zu bestimmen. Dabey versteht es sich übrigens von selbst, daß bey der Regulirung dieser Gebühren und des Antheils der Vereins-Vorsteher auf die unter den bisherigen Zünften stattgefundenen Mißbräuche und Ungebühren, namentlich auf die Beyträge zu Zehrungen und Ergötzlichkeiten, keine Rücksicht genommen werden dürfe.

Die ordentlichen Beyträge der Vereins-Mitglieder und der Gesellen Nr. 4 und 5. sind von den Aufsichts-Behörden allenthalben zu revidiren, und für die Folgezeit mit Berücksichtigung der zuläßigen Vereins-Ausgaben, insbesondere der zur Tilgung und Verzinsung der älteren Zunftschulden erforderlichen Jahresfrist mit möglichster Schonung der Beytragspflichtigen festzusetzen, und die Vereins-Vorsteher auf die genaue Einhaltung dieses Regulativs bey Einhebung der Beyträge anzuweisen.

§. 42. Jede willkührliche Erhöhung der regulirten Gebühren und Beyträge §. 41. Nr. 2. 4. und 3., jede ohne vorgängigen Vereins-Beschluß und ohne obrigkeitliche Bestätigung unternommene Sammlung ungewöhnlicher Beyträge Nr. 7 zieht nebst dem vollen Ersatze eine angemessene Ahndung nach sich.

Schuldverschreibungen der Gewerbs-Vereine, und die einem Vereine gemachten Darleihen, nicht minder alle Veräußerungen oder Verpfändungen des Vereins-Vermögens sind ohne ausdrückliche Bewilligung der Aufsichts-Behörde, und ohne gerichtliche Verbriefung ungültig.

§ 43. Sobald der baare Geld-Vorrath in einer Vereins-Kasse die Summe von 100 fl.

erreicht, und nicht etwa zur Bestreitung nahe bevorstehender Ausgaben vorbehalten werden muß, haben die Vereins-Vorsteher für sichere Anlegung desselben auf Zinsen Sorge zu tragen.

§. 44. Die Jahres-Rechnung eines jeden Gewerbs-Vereins, welche nach einem möglichst einfachen Formulare und nach den in §§. 40 und 41. erwähnten Einnahms- und Ausgabs-Rubriken zu führen, und in der ordentlichen Jahres-Versammlung vorzulegen ist, soll in Gegenwart der Vereins-Vorsteher, der versammelten Vereins-Genossen, und eines unbescholtenen Gesellen von jedem vereinten Gewerbe, welcher am längsten bey einem Meister des Ortes in Arbeit steht, Posten für Posten abgelesen, nach den in der nämlichen Ordnung von den Vereins-Gliedern, von den beygezogenen Gesellen aber in Beziehung auf ihren besonderen Antheil an den Vereins-Einnahmen und Ausgaben gemachten Erinnerungen und gefaßten Beschlüssen sogleich verbessert, sofort durch die Unterschrift des Kommissärs bestätiget, und von diesem der Aufsichts-Behörde zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden, welche, wenn sie keinen weiteren Anstand dabey findet, dem Rechner ein Absolutorium zu ertheilen, die Rechnung selbst aber wieder an den Verein zurückzugeben hat. Es bleibt übrigens den Behörden überlassen, bey zahlreichen und wohlhabenden Gewerbs-Vereinen, deren jährliche Rechnungs-Einnahme und Ausgabe sehr bedeutend ist, sich die Revision der Rechnung selbst vorzubehalten, in welchem Falle dieselbe mit den

in der Jahres-Versammlung darüber gemachten von dem Kommissär niedergeschriebenen Erinnerungen der Vereinsgenossen dem Amte zu übergeben ist.

Da die Aufsichts-Behörden in vorstehender Weise von jeder Rechnung der Gewerbs-Vereine Einsicht erlangen, so haben sie dieselben zur Controle der Verwaltung, insbesondere aber der Befolgung der in den §§. 39 — 43. enthaltenen Vorschriften gehörig zu benutzen, wahrgenommene Unordnungen und Ungebühren in die Schranken zurückzuweisen, und gegen die Fälligen nach Vorschrift einzuschreiten.

§. 45. Alle im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften über die Aufsicht und Leitung der Gewerbs-Vereine, über die Obliegenheiten der Vorsteher, über die Versammlungen, Beschlüsse und sonstige Verhältnisse derselben, so wie über die Verwaltung des Vereins-Vermögens, die Rechnungsstellung und Controle, sollen unbeschadet der zur Zeit noch ausgesetzten neuen Bildung der Vereine und ihrer Bezirke, auf die bestehenden Zünfte sogleich angewendet, und allenthalben darnach verfahren werden.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von den freyen Erwerbs-Arten.

§. 46. Als freye Erwerbs-Arten neben den schon im Art. 8. der gesetzlichen Grundbestimmungen der freyen Betriebsamkeit theils fernerhin vorbehaltenen, theils neu in das Gebiet derselben verwiesenen Productionen, Arbeiten

und Beschäftigungen, werden vor der Hand folgende näher bezeichnet und erklärt:

1) Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung wissenschaftliche Ausbildung oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird; z. B. die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen; die Ausübung der bildenden Künste überhaupt; die Gravir- und Steinschneide-, façonirte Glasschleifer- und Glasmaler-Kunst rc.

2) Alle Arten von Spinnerey in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschinen, einschlüssig sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungs-Arbeiten.

3) Die Verfertigung von Frauen-Kleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen mit Zuziehung von Gehülfinnen und der Befugniß, andere ihres Geschlechtes zu lehren, mit Einschluß des Weißnähens, Stickens-, Spitzen-Klöppelns und Spitzen-Nähens.

4) Die Bereitung von Parfümerien, Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flecht-Arbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Mode-Artikel.

5) Die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet, und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Produkten zum Verkaufe gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrenräder, Sattelbäume rc.

6) Die Verfertigung hölzerner Handwerkszeuge, derley gewöhnlicher Garten-, Land-, Haus-Wirthschafts- und Küchen-Geräthschaften, kleiner Holz-, Horn-, Bein-, Schnitz-, ordinärer Flecht-, Kinderspiel-Waaren und geringer Verbrauchs-Gegenstände z. B. Feuerschwamm, Zündhölzchen u. dgl.

Endlich ist

7) Jedermann unverwehrt, für sich und sein Haus Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen, oder durch seine Haus-Genossen verfertigen zu lassen.

§. 47. Die vorstehenden Anordnungen sollen in Orten, wo eine oder die andere der benannten Beschäftigungen zur Zeit noch als förmliches und bisher im Zunftverbande gestandenes Gewerbe betrieben werden sollte, nur allmälig in Ausführung gebracht, bey eintretenden Erledigungen aber neue Concessionen hierzu, die im Art. 4. Nr. 3. des Gesetzes vorgesehenen Fälle allein ausgenommen, nicht mehr ertheilt, sondern den darum sich anmeldenden Bewerbern nur Licenzscheine zu ihrer Legitimation von den Polizeybehörden, und zwar bereits ansässigen Personen oder Gewerbsleuten, ohne alle Schwierigkeit oder Förmlichkeit, — bey neuen Niederlassungen auf freye Erwerbsarten aber unter Beobachtung der für Ansässigmachungen gegebenen gesetzlichen Vorschriften ausgefertiget werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß:

1) insoferne für die Ausübung eines nunmehr der freyen Concurrenz überlassenen Erwerbs-

zweiges ein Privilegium schon gegeben ist, oder noch gegeben werden würde, der Inhaber bey seinen ausschließenden Befugnissen nach Inhalt des Privilegiums zu schützen sey; dann daß

2) die Unternehmer eines freyen Geschäftes in der Ausübung desselben und im Gebrauche der dazu erforderlichen Hülfsmittel an die bestehenden Gesetze und Polizey-Vorschriften, wie andere Gewerbs-Inhaber, gebunden seyen, dagegen aber auch in Beziehung auf Markt und Absatz für ihre Erzeugnisse mit denselben Vortheilen u. Beschränkungen theilen.

---

## Vierter Abschnitt.

## Von den Gewerbs-Privilegien.

### Erster Titel.

### Von den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums.

§. 48. Jeder, welcher eine neue Entdeckung Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe selbst gemacht hat, und Jeder, welcher einen im Auslande bekannten, aber im Königreiche noch nicht in Ausübung gebrachten Fabrikationszweig oder ein verbessertes industrielles Verfahren zuerst eingeführt, erhält, wenn er den nachgesetzten Erfordernissen Genüge leistet, ein Gewerbs-Privilegium.

1) Der Bewerber um ein Privilegium hat sich mit seinem Gesuche mittel- oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern zu wenden, in der Bittschrift seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzu-

zeigen, zugleich aber damit eine in deutscher Sprache verfaßte oder doch mit einer Uebersetzung in diese Sprache begleitete in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maaße genaue Beschreibung verschlossen einzureichen, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken, oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande sey. Bey Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupt-Erfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren, oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt, und zur Versinnlichung oder Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen seyn.

Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von andern nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung hat die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge.

2) Die mit der Vorstellung zu übergebende verschlossene Beschreibung muß auf dem äußern Umschlage enthalten:

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zuna-

men, den Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort, des Bewerbers,

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Das Präsentatum, welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage ꝛc. wörtlich übereinstimmende amtliche Bescheinigung auszustellen ist, sichert demselben den Anspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Einführung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung, ohne die Beschreibung selbst, auch bey dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, werden nicht berücksichtiget; die in der äußern Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen aber sollen, nach Beysetzung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden.

§. 49. Keine untere Behörde, bey welcher Privilegien-Gesuche und Beschreibungen übergeben werden, hat sich mit einer Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das Ministerium des Innern weiter zu befördern. Die Behörden und Stel-

ken sind für jede Versäumniß oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bey Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen werden bey demselben verschlossen aufbewahrt.

## Zweyter Titel.

### Von den mit den Gewerbs-Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 50. Das Privilegium schützt den Inhaber in dem ausschließenden Gebrauche und in der Benutzung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium lautet.

§. 51. Der Privilegiums-Inhaber ist befugt, alle zur vollständigen Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes seines Privilegiums erforderlichen Anlagen und Werkstätten in jeder beliebigen Ausdehnung, unter Beobachtung der allgemeinen polizeylichen Vorschriften zu errichten; jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, sich Theilnehmer beyzugesellen, zum Absatze seines privilegirten Erzeugnisses allenthalben Niederlagen zu errichten, auch über sein Geheimniß und Privilegium zu verfügen, und dasselbe unter allen gültigen Rechtsformen an andere zu überlassen. — Jede

solche Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers muß jedoch von dem neuen Erwerber mit Vorlage des Nachweises über die rechtmäßige Erwerbung unter dem Nachtheile des Erlöschens, der höhern Kreisstelle, und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

§. 52. Das Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung oder Erfindung beschränkt sich jedesmal auf den besondern Gegenstand derselben, nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und giebt dem Privilegiumsbewerber auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht; dagegen darf der privilegirte Haupt-Erfinder eben so wenig die von einem Anderen entdeckte Verbesserung benutzen, wenn er sich nicht mit dem neuen Privilegiums-Inhaber darüber einversteht.

§. 53. Die Nachahmung und jeder Verkauf eines privilegirten Gegenstandes ohne Einwilligung des Privilegiums-Inhabers ist als Eingriff in die bevorzugte Befugniß desselben verboten und berechtigt ihn, die polizeyliche Einschreitung gegen den unbefugten Verfertiger zur ungesäumten Einstellung der fernern Nachahmung und zur einstweiligen Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände, dieselben mögen sich bey dem Verfertiger selbst oder bey einem Dritten zum Verkaufe vorfinden, oder vom Auslande eingeführt seyn, unter den im Gesetze angedrohten Strafen zu verlangen.

## Dritter Titel.
### Von dem Anfange der Dauer und dem Erlöschen der Privilegien, dann von der Privilegien-Taxe.

§. 54. Die durch das Gesetz auf 15 Jahre festgesetzte höchste Dauer der ausschliessenden Wirkung ist vom Tage der Ausfertigung des Privilegiums zu berechnen. Die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung, oder des Verkaufes des privilegirten Gegenstandes kann jedoch erst vom Tage der öffentlichen Kundmachung durch das Regierungsblatt beginnen.

§. 55. Die Wirkung des Privilegiums erlischt sowohl für den ersten Erwerber, als auch für jeden nachfolgenden Besitzer desselben:

1) Wenn sich bey der Ausübung des Privilegiums zeigen würde, daß die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise, oder das privilegirte Produkt selbst gegen sanitätspolizeyliche Rücksichten oder gegen das Staats-Interesse streiten, oder für die gemeine Wohlfart gefährlich seyen.

2) Wenn Jemand legal nachweist, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der amtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertigt, und in einem und dem andern Falle von ihm im Königreiche factisch in Ausübung gebracht worden sey; oder wenn der Inhaber eines

in Kraft stehenden Privilegiums mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen früher vorschriftsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey.

3) Wenn sich ergiebt, daß es der eingereichten Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung an dem in §. 48. Nr. 1. zur Gültigkeit des Privilegiums vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen mangle.

4) Wenn der Privilegiums-Inhaber die bey Ertheilung des Privilegiums etwa sonst gesetzten besondern Bedingungen nicht erfüllt, oder die zweyte Hälfte der Privilegien-Taxe nicht rechtzeitig entrichtet, und wenn in Besitz-Veränderungsfällen die §. 51. vorgeschriebene Anzeige von dem neuen Erwerber unterlassen wird.

§. 56. Um den Bewerbern die versuchsweise Ausübung ihrer Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen zu erleichtern, kann ein Privilegium auch auf kürzere, als die im Gesetze bestimmte höchste Dauer ertheilt, und vor Ablauf der ersten Bewilligung eine Verlängerung der Ausschließungszeit bis zu 15 Jahren erlangt werden.

Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig nachgesucht, so erlischt in diesem Falle das Privilegium schon mit dem Ablaufe der ursprünglich ertheilten Ausschließungszeit.

§. 57. Wer ein Privilegium erhält, hat

an der dafür in jedem einzelnen Falle regulirten Taxe, so ferne er nicht vorzieht den ganzen Betrag sogleich und auf einmal zu berichtigen, die Hälfte bey der Aushändigung der Privilegiums-Urkunde, die andere Hälfte aber binnen drey Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilliget ist, unter dem auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile (§. 55. Nr. 4.) zu bezahlen.

Wenn ein Privilegium vor dem Ablaufe der Bewilligungszeit wieder eingezogen wird, findet eine Zurückvergütung der bezahlten Taxe nicht statt, es sey dann, daß die Zurücknahme aus öffentlichen Rücksichten (§. 55. Nr. 1.) erfolgte.

Die eingehenden Taxen sind von den Kreis-Regierungen vierteljährig mit einem Verzeichnisse der Privilegien, für welche die Taxe geleistet wurde, an das Ministerium des Innern einzusenden, welches darüber nach gesetzlicher Vorschrift verfügen, und die Verwendung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen wird.

## Vierter Titel.

### Von der Einregistrirung der Privilegien, und der Bekanntmachung der Erfindungen.

§. 58. Damit diejenigen, welche ein Privilegium nachsuchen wollen, in den Stand gesetzt seyen, von den bereits privilegirten Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Kenntniß zu erhalten, wird ein Register angelegt und vollständig fortgeführt werden, in welches alle verliehenen Privilegien

mit Angabe der Personen, ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, des Tages und der Stunde der Präsentation der Beschreibungen, des Datums der Ausfertigung, des Gegenstandes des Privilegiums und der Dauer der Ausschließungszeit einzutragen, und die Veränderungen im Besitze, so wie die vor Ablauf der Zeit eintretenden Erlöschungen vorzumerken sind.

§. 59. Auszüge aus diesem Register sollen von Zeit zu Zeit in die gelesensten Zeitungen, Gewerbs-Journale und in die Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden. Das Ministerium des Innern wird dafür Sorge tragen, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen selbst nach Verlauf der ersten drey Jahre vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft, und dadurch der beabsichtete Zweck: Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie, möglichst befördert werde.

Der Termin zur Bekanntmachung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen kann, da den Inhaber das Privilegium gegen unbefugte Nachahmung und Eingriffe in seine Zuständigkeit hinlänglich schützt, nur in ausserordentlichen Fällen, und wenn der Privilegiums-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung derselben zu erweisen vermag, von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

§. 60. Die dermaligen Inhaber von Privilegien können in alle nach gegenwärtigen Be-

stimmungen mit den neuen Privilegien verbundene Befugnisse eintreten, wenn sie die §. 48. vorgezeichnete Beschreibung ihrer privilegirten Erfindungen oder Verfahrensweise, so ferne es von ihnen noch nicht geschehen ist, binnen sechs Monaten nachträglich an das Ministerium des Innern einsenden.

Im Uebrigen sollen sie in der Ausübung ihrer Privilegien in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ertheilt sind, ungestört verbleiben.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbs- und Privilegien-Sachen.

### Erster Titel.

### Von den Prüfungen und Fähigkeits-Proben.

§. 61. 1. Für die Aufnahme der Prüfungen und Proben über die persönliche Gewerbskunde (§§. 5, 6 und 9) wird am Sitze einer jeden Polizey-Behörde, welche die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine nach erfolgter Bildung der neuen Sprengel zu führen bestimmt ist, (§. 25. Nr. 1.), eine eigene Prüfungs-Kommission angeordnet, welche aus dem Kommissär des betreffenden Gewerbs-Vereins als Vorstand, den beyden Vereins-Vorstehern, und aus zwey andern von dem Prüfungs-Candidaten oder Gesellen selbst vorzuschlagenden Sachverständigen, die derselbe auch ausser dem Gewerbe wählen kann, bestehen sollen.

2. Die Gesellen der Bau-Handwerker, näm-

lich Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bau-Unternehmungen erlangen wollen, haben sich am Sitze der Kreis-Regierung einer Prüfung in der Baukunde und in den übrigen in ihr Fach einschlägigen Kenntnissen unter der Leitung des Kreis-Bauraths oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle zu unterziehen.

Mit dem Verwaltungs-Jahre $18\frac{26}{27}$ tritt jedoch für diejenigen Individuen, welche sich in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister niederlassen wollen, die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dec. 1825 §. 23. „die Leitung des Bauwesens „betreffend" (Regierungs-Blatt 1826 Nr. 2. S. 35) in Wirksamkeit.

3. Jedem Bewerber mit Ausnahme der Nr. 2. bemerkten Baumeister ist es überlassen, bey welcher von den angeordneten Prüfungs-Kommissionen, und wenn er sich einem Bauhandwerke gewidmet hat, bey welcher Kreis-Regierung er die Prüfung oder Probe bestehen will.

4. Die Zulassung zur Prüfung oder Probe ist von der Vorlage gültiger Nachweise über die Erfüllung der in den §§. 3, 4 und 6 nach Verschiedenheit der Fälle bezeichneten Vorbedingungen abhängig. Die Gesuche um die Zulassung sind bey den Nr. 1. bezeichneten Polizey-Behörden mündlich, bey den Kreis-Regierungen schriftlich anzubringen. Wenn die vorgelegten Nachweise in Ordnung befunden worden, ist die Admission zu ertheilen, widrigen Falles aber das Gesuch unter angemessener Belehrung über

die nachzuholenden Erfordernisse einstweilen zurückzuweisen.

Die Termine der Prüfungen bey der Ministerial-Section für das Bauwesen für die Nr. 2. bezeichneten Adspiranten und die Erfordernisse der Zulassung werden jedesmal durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

5. Ausländer, welche sich über eine den Vorübungs-Jahren der eingebornen Bewerber gleiche Arbeitszeit, und über sittliche gute Aufführung durch gültige Zeugnisse legitimiren, sind ebenfalls ohne weitere Erschwerung zur Prüfung zuzulassen.

Ueber die Art und Weise, wie die Prüfungen und Fähigkeits-Proben vorzunehmen sind, und über die Wirkungen derselben wird folgendes festgesetzt:

§. 62. 1) Zur Erprobung der erworbenen Gewerbsurkunde genügt im Allgemeinen jede Form und jede Art des Beweises, welche nach dem Ermessen der verordneten Prüfungs-Kommission geeignet ist, die Fähigkeit des Bewerbers zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes ausser Zweifel zu setzen. Es sollen insbesondere als zulässige Beweisarten angesehen werden:

a. mehrjährige Verwesung eines Gewerbes mit offenkundig oder erweislich gutem Fortgange desselben; mehrjährige, ohne häufigen Wechsel zurückgelegte Gehülfen- oder Gesellendienste in angesehenen Handlungs-Häusern, bey tüchtigen Gewerbs-Meistern oder Fabrikanten, und übereinstimmend

vortheilhafte, amtlich beglaubigte Zeugnisse derselben über vorzügliche Fähigkeit, Geschicklichkeit und gutes Betragen des Prüfungs-Candidaten;

b. Einzelne von einem Gesellen in der Werkstätte seines Meisters für dessen Rechnung auf Bestellung oder zum Verkauf verfertigte Arbeiten, welche sich entweder durch gelungene Behandlung des Stoffes, durch eine bey dem Verfahren angewendete Verbesserung oder durch Neuheit und Zierlichkeit der Form, Schönheit und Fleiß oder Schwierigkeit der Ausführung vor gewöhnlichen Arbeiten des Handwerks vortheilhaft auszeichnen;

c. Arbeiten oder Unternehmungen von größerm Umfang und Bedeutung, welche ein Gehülfe oder Geselle aus Auftrag seines Dienstherrn oder Meisters mit entsprechendem Erfolge ausgeführt hat.

2) Die Aufgabe der Prüfungs-Kommission besteht in diesen und ähnlichen Fällen in der Untersuchung und Würdigung der vorgelegten Zeugnisse, oder in der Besichtigung der von dem Bewerber angezeigten Arbeiten; findet die Kommission jene in Form und Inhalt für den Zweck hinreichend, oder die besichtigten Arbeiten meisterwürdig, so ist die Fähigkeitsprobe erfüllt.

3) Die Veranstaltung einer besondern Prüfung des Bewerbers, und die Aufgabe einer eigenen Arbeit oder einer dem Gewerbe zukommenden Verrichtung zur Erprobung der Fähigkeit soll dann statt finden

a. wenn die Prüfungs-Kommission die vorerwähnten Beweis-Formen in einem gegebenen Falle nicht anwendbar oder unzulänglich findet, sohin die Prüfung oder die Aufgabe einer Probearbeit zur Bestätigung und Ergänzung der vorgelegten Nachweise nothwendig erachtet;

b. wenn ein Bewerber ausdrücklich darum gebeten hat.

4) Die Bestimmung der Prüfungsfragen bey theoretischen, und der zu verfertigenden Probearbeit bey praktischen Proben ist mit Beyziehung und Vernehmung der Prüfungs-Mitglieder dem Kommissär vorbehalten, welcher auch die Prüfung zu leiten, und alles, was zur Erreichung des Zweckes nach Umständen erforderlich seyn mag, anzuordnen hat.

5) Nach Untersuchung der vorgelegten Zeugnisse, oder nach beendigter theoretischer Prüfung, und bey praktischen Proben nach kommissioneller Besichtigung der Probearbeiten, wird in Abwesenheit des Geprüften von den Mitgliedern der Kommission über dessen Fähigkeit einzeln unter Angabe der Gründe abgestimmt, und der Beschluß, welcher im Resultat jedenfalls auf Annahme, oder gänzliche Verwerfung gerichtet seyn muß, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bey Gleichheit der Stimmen gebührt dem Kommissär die Entscheidung.

6) Im Falle der Verwerfung ist der Beschluß dem Geprüften sogleich mündlich zu er-

öffnen. Eine Berufung findet nicht statt; der Zurückgewiesene kann sich jedoch bey einer andern Prüfungs-Kommission, bey der nämlichen Kommission aber nicht vor Ablauf eines halben Jahrs, zu einer neuen Prüfung oder Probe melden.

7) Ist der Bewerber in der Prüfung oder Probe mit Erfolg bestanden, so erhält er darüber ein von dem Prüfungs-Kommissär und den Mitgliedern der Kommission unterfertigtes, von der Polizey-Behörde beglaubigtes Befähigungs-Zeugniß, welches nebst dem Signalement der Person des Geprüften den Beschluß der Kommission

„daß derselbe nach vorgenommener Prü-„fung zur selbstständigen Ausübung des „benannten Gewerbes oder Handwer-„kes vollkommen tüchtig befunden wor-„den sey,“

enthalten muß.

8) Alle auf die Prüfungen und Fähigkeitsproben bezüglichen Anordnungen und Verfügungen geschehen von kurzer Hand und unentgeldlich. Schriftliche Verhandlungen darüber finden nicht statt; nur das Resultat der Prüfung oder Probe ist mit Bemerkung der Zeit, der Art und Weise, wie die Gewerbskunde erprobt wurde, der nothwendigsten Personalien des Geprüften, und des Resultates der Prüfung, in ein eigenes Register fortlaufend einzutragen, und dieses in der Amts-Registratur aufzubewahren.

§. 63. Das in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Prüfungs-Zeugniß ist zu jeder Zeit, wo der Geprüfte, um die Concession zur Ausübung seines Gewerbes für eigene Rechnung zu erlangen, davon Gebrauch machen will, von jeder zur Ertheilung der Gewerbs-Concession berechtigten Behörde als ein solches anzusehen, wodurch der gesetzlichen Vorbedingung der persönlichen Befähigung vollkommen entsprochen, und jede weitere Untersuchung über diesen Punkt ausgeschlossen ist.

Dabey wird festgesetzt:

1) Die Zeugnisse der Ministerial-Bau-Section für die Adspiranten zu Baumeister- oder Maurermeister-Stellen, dann die Zeugnisse der Kreis-Regierungen für Adspiranten zu Zimmermeister-Gewerben, und der Prüfungs-Kommissionen in den Städten erster Klasse haben bey Concessions-Gesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme. Die Zeugnisse über die von Bewerbern um Baumeister oder Maurermeister-Gewerbe am Sitze einer Kreis-Regierung abgelegte Prüfung, und der übrigen Prüfungs-Kommissionen berechtigen aber nur zur Concurrenz ausserhalb der Städte erster Klasse.

2) Bey den Prüfungs-Zeugnissen der Handlungsdiener soll die Wirkung der Gültigkeit von der Wichtigkeit des Handelsplatzes, wo die Prüfung gemacht wurde, ohne Rücksicht auf den vorbemerkten Unterschied der Städte abhängig seyn.

## Zweyter Titel.

### Von den Zuständigkeiten und dem Verfahren bey Concessions-Gesuchen.

§. 64. 1) Die Verleihung der Gewerbs-Concessionen innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen gebührt in den unmittelbar Königlichen Städten und Märkten den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Königlichen oder standes- und gutsherrlichen Districts-Polizey-Behörden, in deren Verwaltungs-Bezirke sie gelegen sind. Die Berufung von ihren Beschlüssen geht an die vorgesetzte Kreis-Regierung oder standesherrliche Regierungs-Kanzley.

2) Den Königlichen Kreis-Regierungen ist neben der denselben bereits zugewiesenen Bewilligung neuer Buchdruckereyen, Litographien, Buchhandlungen, neuer Mühlwerken schiffbaren Flüssen und neuer Boten-Gewerbe, auch die Concessions-Ertheilung zur Anlegung von Fabriken, Manufakturen und denselben gleichgeachteten größern Gewerbs-Unternehmungen (§. 20, Nr. 2.) ferner zur Errichtung neuer Bierbrauereyen (benehmlich mit der Kammer der Finanzen) u. neuer Apotheken übertragen.

3) Dem Staats-Ministerium des Innern bleibt die Entscheidung bey Berufungen in den Nr. 2. erwähnten Fällen, und die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien vorbehalten.

§. 65. 1) Jedes Gesuch um die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines Gewerbes ist bey der zuständigen Behörde anzubringen. Schriftliche Eingaben sind nur bey den höhern Stellen zuläßig; bey den untern

Behörden aber alle Gewerbs-Gesuche mündlich zu Protokoll zu geben.

2) Der Bewerber hat mit seinem Gesuche sogleich die vorgeschriebenen Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung der Concession und über die Erfordernisse der Ansässigmachung vorzulegen, und die Behörde darüber von Amtswegen zu wachen.

3) Eine Vernehmung der Gewerbs-Vereine oder ihrer Genossen findet nicht mehr statt; jedoch bleibt die Vernehmung der Gemeinden nach §. 9, Nr. 1. des Gesetzes über die Ansässigmachung vorbehalten. Bey Concessions-Gesuchen bereits ansässiger Gemeindeglieder hat auch diese Vernehmung zu unterbleiben. In welchen Fällen eine Vernehmung auch noch anderer Betheiligter aus privatrechtlichen oder polizeylichen Rücksichten erforderlich seyn kann, ist im §. 20 bereits bemerkt worden.

4) Uebersiedlungen berechtigter Gewerbs-Inhaber sind hinsichtlich der Gemeinde, wohin die Gewerbs-Uebertragung geschehen soll, wie neue Concessions-Gesuche, jedoch ohne weitere Erschwerung und mit Umgehung jeder neuen Anforderung in Beziehung auf die Nachweisung der Gewerbskunde, zu behandeln.

5) Die Verhandlungen über Gewerbs-Gesuche sollen möglichst beschleunigt und binnen sechs Wochen von dem Tage an, wo das Gesuch angebracht oder der untern Behörde zur Instruirung übertragen worden ist, beendiget werden. Findet eine Stelle oder Behörde nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen

Ersetzungen oder Aufklärungen über wesentliche Puncte nöthig, so sind diese unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen nachträglich zu verfügen.

6) Nach beendigter Instruction ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sey, ohne Verzug zu fassen, und sowohl dem Bewerber als auch den darüber vernommenen Betheiligten (Nr. 3.) an einem und demselben Tage zu eröffnen.

7) Der Termin für Berufungen, welche bey der Verkündungs-Behörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären sind, bleibt auf 14 Tage von der Verkündung an gerechnet, unter dem Nachtheile der Ausschliessung verspäteter Eingaben und Anmeldungen festgesetzt.

8) Nach bewilligend entschiedener Sache erhält der Bewerber eine von der zuständigen Behörde ausgefertigte förmliche Verleihungs-Urkunde, welche auf die Person des angehenden Gewerbs-Unternehmers und den Ort seiner Ansässigmachung lautet, dann das oder die ihm verliehenen verwandten Gewerbe namentlich bezeichnen soll.

Der Concessionirte wird sofort nach seinem benannten Haupt-Gewerbe in das von jeder Polizey-Behörde genau zu führende Register aller in ihrem Verwaltungsbezirke ansässigen Gewerbs-Inhaber gleicher Art eingetragen, und dem treffenden Gewerbs-Vereine, dann dem Rentamte von der Concessions-Verleihung Nachricht gegeben.

Ueber jede fernere Concession oder Erweiterung der Befugniß ist dem Erwerber eine eigene Urkunde zu seiner Legitimation auszufertigen.

9) Zurückgewiesene Concessions-Gesuche können aus neuen oder bessern Gründen und Beweismitteln, oder wenn die Verhältnisse, welche die Abweisung motivirten, sich geändert haben, zu jeder Zeit wieder erneuert werden. Im Falle des Zusammentreffens früher abgewiesener mit neueren Concessions-Gesuchen um solche Gewerbe, deren Verkehr sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, sollen — unter übrigens gleichen Verhältnissen — ältere Bewerber vor den später angemeldeten, bey gleichzeitigen Anmeldungen aber persönlich geleistete Militär-Dienste, längere Dauer der Vorübungszeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich seyn sollten, das Lebensalter der Bittsteller berücksichtiget werden.

## Dritter Titel.

### Von dem Verfahren bey polizeylichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

§. 66. Bey Beschwerden concessionirter Gewerbs-Inhaber über unerlaubte Gewerbsanmaßung und Pfuscherey von Nichtberechtigten, oder über Eingriffe in ihre Befugniß von Genossen eines andern Gewerbes (§. 23.), wenn in letzterem Falle die Vermittlung des Kommissärs (§. 27. Nro. 3.) erfolglos geblieben ist, erhebt die Polizey-Behörde den Thatbestand, und verfügt nach Vernehmung des Belangten alles das-

jenige, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des den berechtigten Gewerbs-Inhabern gesetzlich zugesicherten Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne ein förmliches Streit-Verfahren oder Schriftenwechsel zuzulassen.

Auf gleiche Weise sind Beschwerden der Privilegien-Inhaber gegen unberechtigte Nachahmer oder Verkäufer (§. 53.), den darauf gesetzten besondern Strafen unbeschadet, zu behandeln.

§. 67. 1) Ueber die äußern Erscheinungen und Wirkungen über die Ausübung von Privilegien haben die Polizey-Behörden von Amtswegen zu wachen, und wenn sie wahrnehmen, daß ein ertheiltes Privilegium aus den im §. 55, Nr. 1. angeführten höheren Rücksichten nicht bestehen könne, den Instand der Ausübung unverzüglich zu verfügen, sofort nach gepflogener Untersuchung über die Zurücknahme des Privilegiums zu erkennen.

2) Wenn Jemand die Gültigkeit eines bestehenden Privilegiums aus einem der §. 55, Nr. 2. angegebenen Gründe in Widerspruch zieht, so richtet sich die Entscheidung:

a. ob das ertheilte Privilegium der schon vorher bestandenen gewerbsfreyen Ausübung des privilegirten Gegenstandes wegen Ermanglung der gesetzlichen Voraussetzung der Neuheit weichen müsse, oder

b. ob das Privilegium als eine Verbesserung des schon bekannten oder auch des privilegirten Verfahrens, oder als eine verschiedene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit und neben der gewerbsfreyen Ausübung oder dem zweyten Privilegium fortbestehen könne?

lediglich nach dem Zustande, in welchem die

beanstandete privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der bey dem Ministerium des Innern niedergelegten und in solchen Fällen daselbst zu erholenden Beschreibung dargestellt ist. Im Zweifel und in rein technischen Gegenständen soll der Beschluß auf das Gutachten der von den Theilen dazu vorgeschlagenen unbetheiligten Sachverständigen begründet werden.

Die Priorität zwischen mehreren Privilegien über einen und denselben Gegenstand entscheidet der Tag und die Stunde der Präsentation der Beschreibungen (§. 48, Nr. 2).

3) Ausser den Nro. 1 und 2. erwähnten Fällen wird, sobald sich der Mangel wesentlicher Erfordernisse der Gültigkeit eines Privilegiums ergiebt, oder die Nichterfüllung der dem Privilegiums-Inhaber sonst vorgeschriebenen Bedingungen konstatirt ist (§. 55, Nr. 4.), die Erlöschung der Privilegien ohne Anrufung eines Gegentheils von Amtswegen ausgesprochen.

§. 68. Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeybehörde (§. 66.) oder durch die Entscheidung derselben (§. 67. 1 u. 2.) beschwert hält, steht die Berufung binnen 14 Tagen an die nächstvorgesetzte höhere Stelle offen.

Wo in Privilegien-Streitigkeiten der Beschluß der Unterbehörde auf das Gutachten von Sachverständigen gegründet wurde, kann die höhere Stelle auf Verlangen und Kosten der Betheiligten über die streitigen Punkte ein Super-Arbitrium anderer Sachverständigen erholen.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbs-Anmassung, Pfuscherey oder des Eingriffes in Gewerbs- oder Privilegien-Befugnisse

und den Berufungen gegen die erkannte Zurücknahme eines Privilegiums in den §. 67. Nr. 1. erwähnten Fällen, kömmt keine Suspensivwirkung zu; bey Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Privilegiums (§. 67. Nr. 2.) soll aber der Belangte bis nach erfolgter Entscheidung der höhern Stelle in der Ausübung seines Privilegiums geschützt bleiben.

Die aus Veranlassung der Gewerbs- oder Privilegien-Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Privat-Genugthuung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

Jede endliche Entscheidung über Wiedereinziehung eines Privilegiums, und jede vor Ablauf der Zeit auf die §. 67. Nr. 3. erwähnte Weise eintretende Erlöschung eines Privilegiums, ist dem Ministerium des Innern zur Verfügung der Bekanntmachung anzuzeigen. Mitgetheilte Beschreibungen sind eben dahin zurückzusenden.

## Vierter Titel.

### Von der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Gewerbs-Vereine.

§. 69. 1. Die Gewerbs-Vereine stehen zunächst unter der Aufsicht der unmittelbaren Magistrate, dann der K. Land- und der Herrschaftsgerichte (§. 25. Nr. 1. u. 5.) welche zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke dieser Vereine, über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmassung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. aufgehobenen Befugnisse der bisherigen Zünfte zu wachen, und in allen Angelegenheiten der Vereine ihres Bezirkes zu verfügen und zu entscheiden haben.

2. Die obere Leitung steht den Kreis-Regierungen und standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen in ihren Verwaltungsbezirken zu. Diese Stellen sind mit dem Vollzuge der neuen Bildung, sobald dieselbe angeordnet seyn wird, und mit der innern Einrichtung der Gewerbs-Vereine (§. 45.) beauftragt. Sie ertheilen in den nicht besonders vorgesehenen Fällen auf die Anfragen der untern Behörden die nöthigen Entschliessungen und geben über die in Vereins-Sachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer oder polizeylicher Natur die Entscheidung. Insbesondere haben die besagten Stellen alle den Innungen und Zünften in der Vorzeit ertheilten, nunmehr abgewürdigten Artikel und Briefe einzuziehen, und, wenn sich ein Bedürfniß offenbaren sollte, den neu zu bildenden Vereinen noch besondere mehr zergliederte Vorschriften vorzuzeichnen, auf die Bitte der Gewerbs-Vereine die von diesen einzureichenden Vorschläge zu revidiren, jedoch vor der Ausfertigung an das Ministerium des Innern einzusenden.

München den 28. December. 1825.

(L. S.)

Sammlung Königl. bayer.

**Gesetze und Verordnungen.**

Mit Allerhöchster Genehmigung, Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern ist in unserm Verlage erschienen und in gleichförmigen Taschenformat geheftet in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Gemeindewahlordnung für das Königreich Bayern. 1818. 18 kr.

Geschäftsführung der Magistrate im Königreiche Bayern. 1818. 12 kr.

Gesetz, einige Verbesserungen der k. bayerischen Gerichtsordnung 1819. 8. 9 kr.

Gesetz, über die Grundbestimmungen für das Gewerbwesen u. über die Ansässigmachung u. Verehelichung 6 kr.

Hypothekengesetz für das Königreich Bayern nebst Instruktion zum Vollzuge desselben. Mit V Beilagen. 3te mit einem Inhalts-Verzeichnisse vermehrte Aufl. Tasch. Ausgabe 1 fl. 30 kr. (Mit dem Regulativ für die Taxen ꝛc. 1 fl. 48 kr.

Instruktion über den Vollzug des Hypothekengesetzes. (Aus dem Gesetze extra abgedruckt.) 1 fl.

Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen im Königreiche Bayern (Aus dem Hypothekengesetze extra abgedruckt.) 6 kr.

Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden im Königreiche Bayern. 1818. 9 kr.

— — für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen nebst den darauf bezüglichen Edikten. Nothwendiges Supplement zum Hypothekengesetze für das Königreich Bayern. 18 kr.
(Enthält zugleich die provisorische Taxordnung v. 1810).

Stempelgesetz, das neue, und zugleich die allgemeine Verordnung vom 18. Decbr. 1812. Für das Königreich Bayern. 2te mit einer Stempel-Gradations-Scala vermehrte Ausgabe. 18 kr.

Verbesserung, die, der k. bayerischen Gerichtsordnung 1819. 9 kr.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Bayern. 1818. 18 kr.

Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Mit X Beylagen complett. 1818. 2 fl.

Bayerische Staatsbibliothek München

BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Niederlassung München
Heßstraße 14
80799 München
Telefon 089/2800116

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Instruction für das Gewerbewesen in den sieben älteren Kreisen des ...

Bamberg 1826

Bavar. 1343 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375275-6